

1969	Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1969	Nr. 21
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 69	Gesetz zu dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1967 über die Einführung von Sondervorschriften für Olsaaten und Saatenöle, mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	769
18. 3. 69	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	778
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	779
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	779
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsvertrages und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	780

Gesetz
zu dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1967
über die Einführung von Sondervorschriften für Olsaaten und Saatenöle,
mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar
oder den überseeischen Ländern und Gebieten

Vom 1. April 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Juli 1967 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefaßten Beschluß über die Einführung von Sondervorschriften für Olsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluß für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt